

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
3003 Bern

30. Oktober 2006

Totalrevision der Tierschutzverordnung; Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 12. Juli 2006 unterbreiteten Sie uns die Totalrevision der Tierschutzverordnung zur Anhörung. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir eine Revision der Tierschutzverordnung und eine Anpassung der Bestimmungen an neue Erkenntnisse und Begebenheiten. Wir sind uns auch bewusst, dass eine Verbesserung des Tierschutzvollzuges ein berechtigtes Anliegen verschiedener Kreise ist und angegangen werden muss. Deshalb ist es unbestritten, dass neue Instrumente für einen besseren Tierschutz geprüft und eingesetzt werden müssen. Ebenfalls gibt es Bereiche, die einer besseren Regelung bedürfen. Die Erfahrungen der letzten 25 Jahre haben dies gezeigt.

Gleichzeitig erlauben wir uns aber die Bemerkung, dass in einigen Bereichen bereits die gültigen Bestimmungen einen guten Tierschutz erlauben würden, deren Umsetzung jedoch nicht immer gelingt. Deshalb plädieren wir dafür, dass mit den neuen Instrumenten *Information* und *Ausbildung, Zielvereinbarung* und *Leistungsauftrag* das heute gültige Niveau umgesetzt wird. Insbesondere lehnen wir die vorgeschlagenen Verschärfungen für den Nutztierbereich ab, bei dem aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit und Kostensenkung keinesfalls weitere schärfere Normen als die in der EU gültigen eingeführt werden dürfen. Höhere Anforderungen sollen hier konsequent mit Anreizprogrammen oder Mehrerlös am Markt (Label) erreicht werden. Es ist zwar richtig, dass die Anforderungen an die Stallungen von Zeit zu Zeit den neuesten Erkenntnissen angepasst werden, doch sind wir der Meinung, dass hier der Bogen in einigen Bereichen überspannt und den wirtschaftlichen Realitäten zu wenig Rechnung getragen wurde. Die neuen Bestimmungen verursachen teilweise massive Mehrkosten, was der Forderung nach Kostensenkung in der neuen Agrarpolitik krass widerspricht. Um

diesem Umstand Rechnung zu tragen, dürfen erweiterte Anforderungen (vor allem jene mit langen Übergangsfristen) nur für bewilligungspflichtige Neu- und Umbauten verlangt werden. So können Zwangssanierungen vermieden werden, welche wegen eines verhältnismässig gering verbesserten Schutzes der Tiere oft Auswirkungen in anderen Bereichen zur Folge haben, wie zum Beispiel eine Erhöhung der Geruchsemissionen, was meist zu Klagen aus der Nachbarschaft führt.

Gemäss den Vorschlägen sowie dem gegenwärtigen Trend mit Anreizprogrammen für das Tierwohl entwickelt sich die landwirtschaftliche Tierhaltung zunehmend zur Form der Freilaufhaltung. Dies bedeutet aber, dass der Kontakt des Tieres zum Menschen zusehends abnimmt. Dies geschieht nicht ohne Konsequenzen. Sogenannte „Freiläufer“ lassen sich auf der Weide nicht mehr ohne Hilfsmittel einfangen und die Verwilderung der Tiere nimmt zu. Am Beispiel der Mutterkühe auf den Alpen sehen wir die ersten Anzeichen. Immer wieder erscheinen in den Zeitungen Berichte, dass Wanderer, Jäger und Hirten von Mutterkühen angegriffen wurden. Die Hirten können die Tiere aus der Feilaufhaltung nicht mehr ohne Hilfseinrichtungen medizinisch überwachen und versorgen. Dies könnte aber verhindert werden, wenn die Tiere an den Kontakt mit dem Menschen gewohnt wären. Tiere aus Anbindehaltung sind entsprechend um- und zugänglicher.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass für die Pferde, Schafe, Ziegen, Truten und einige Wildtiere die artspezifischen Mindestanforderung neu in die Verordnung aufgenommen wurden und dass dem Sozialverhalten eine grössere Bedeutung zugemessen wird.

Als Folge der Ordnungsrevision müssen die Tierhalter verschiedentlich eine Aus- und/oder Weiterbildung im Bereich Tierhaltung nachweisen, dies jedoch ohne dass ein entsprechendes Angebot vorliegt. Wir fragen uns deshalb, wie weit diese Forderungen realistisch und überhaupt vollzieh- resp. kontrollierbar sind.

Verschiedene Neuregelungen betreffend den Vollzug greifen in die kantonalen Strukturen ein. Von den Vollzugsorganen werden verschiedentlich fachliche Voraussetzungen verlangt, wo doch bei einem derart emotionalen Thema viel eher hohe Sozialkompetenz, Ausdauer und Nervenstärke sowie im Einzelfall ein grosses Verständnis für die rechtsgleiche Beurteilung von Tierhaltungen von Nutzen ist. Im Weiteren werden die Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen nur vorsichtig angedeutet. Dies ist nicht transparent und wenig einsichtig, zumal unter den gegenwärtigen Voraussetzungen (knappe Ressourcen, höhere Sensibilität für den Tierschutz in gewissen Kreisen, steigende Anzahl Fälle – insbesondere im Heimtier- und Hobbytierbereich, steigende Regelungsdichte, steigende Anforderungen an die Vollzugsorgane, beschwerdefreudige Kunden) die Auswirkungen eines tatsächlich verbesserten Tierschutzvollzuges gross sein werden.

Vorgeschriebene Kontrollen zur Einhaltung von Vorschriften sollen auch wirklich durchführbar sein. Dieser Forderung kommen die Bestimmungen aber nicht konsequent nach. So kann beispielsweise ein mehrmaliges Tränken im Tag nicht nachkontrolliert werden.

Dass Bestimmungen über das Züchten eingeführt werden, erachten wir als sinnvoll. Völlig übertrieben und sachlich wenig fundiert finden wir dagegen die vielen Regelungen im Bereich der Fische und Zehnfusskrebse (Kapitel 5 Abschnitt 3). Diese mögen im Bereich Speisefischzucht noch Sinn machen, bei der Besatzfischzucht sowie für die See- und Flussfischerei sind sie aber verfehlt. Es wird eine Vielzahl von Details vorgeschrieben, die keinen relevanten Fortschritt gegenüber heute bewirken. Sie führen vielmehr zu inakzeptablen Einschränkungen und Behinderungen und verunmögli-

chen beim Fischereimanagement situativ angepasste, fangtechnisch sinnvolle oder sogar notwendige und den Tierschutz genügend berücksichtigende Befischungsvorschriften. Solche tierschutzrechtliche Detailvorschriften sind zudem nicht nur materiell sondern auch rechtlich fragwürdig, da die Fischereigesetzgebung im Tierschutzgesetz (Art. 2 TSchG) ausdrücklich vorbehalten wurde. Sie widersprechen auch der Kompetenzzuteilung zwischen dem Bund und den Kantonen, da letztere aufgrund des Fischereigesetzes klar für die Regelung über die Fanggeräte und ihre Verwendung zuständig sind. Diese vom Parlament festgelegte Kompetenz kann der Bundesrat nicht mit Detailvorschriften unterlaufen. Die Angelfischerei ist zudem die einzige Freizeitgruppe, die gemäss Vorlage in die Pflicht genommen wird, während andere, ebenfalls die Tiere belastende Freizeitbeschäftigungen wie Springkonkurrenzen, Pferderennen, Schlittenhundrennen, Treibjagd, usw. nicht angesprochen werden. Weiter lässt eine Vielzahl von Vorschriften zur Ausbildung von Personen im Bereich der Fischerei den Eindruck aufkommen, dass die von den Kantonen mitgetragene und vom Bundesrat kürzlich beschlossene Ausbildungspflicht für Angler und Berufsfischer durch eine zusätzliche Ausbildung durch das BVet erweitert werden soll. Die Bestimmungen über die Ausbildung sollen sich deshalb auf die noch nicht geregelten Bereiche der Speisefisch- und der gewerblichen Besatzfischzucht beschränken. Die Fischereivereine hingegen, welche nicht-gewerbliche Jungfischzucht in Bächen und Anlagen betreiben und diesen Besatz für die Erfolgskontrolle teilweise markieren, sollen von der Ausbildungsoffensive ausgenommen bleiben. Die Vorlage ist deshalb bezüglich den fischereilichen Aspekten grundsätzlich und unter strikter Respektierung der Zuständigkeit der Kantone für die Regelung der Fanggeräte zu überarbeiten. Dabei ist auch eine wesentliche Verschlankung im Sinne der von unserer Abteilung Jagd und Fischerei separat eingereichten Stellungnahme notwendig. Weiter soll sich die Ausbildungspflicht für die Bereiche Speisefischzucht, Besatzfischzucht und Fischtransport auf den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren beschränken.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Abschnitten

1. Kapitel: *Allgemeine Tierhaltungsvorschriften*

Art. 1 *Tiergerechte Haltung*

Die Ergänzung betreffend Sozialkontakte in *Absatz 3* ist eine wichtige Ergänzung. Dieses Anliegen kommt dem Tierwohl direkt zugute.

Art. 3 *Pflege*

In *Absatz 2* werden Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere für Behandlungen gefordert. Dies ist ungemein wichtig und möglicherweise wäre sogar eine Vorschrift dienlich, dass die Tiere an diese Einrichtungen gewöhnt werden müssen. Erfahrungen der ständigen Weidehaltung insbesondere bei Rindvieh zeigen dies (vgl. allgemeine Bemerkungen). Der besseren Verständlichkeit willen schlagen aber wir folgende Formulierung vor:

Vorschlag: ².... Bei Gruppenhaltung müssen Einrichtungen zur sicheren Fixierung **einzelner** Tiere für tierärztliche oder sonstige Behandlungen vorhanden sein.

Art. 8 *Mindestanforderungen*

Die im Vergleich zur heute gültigen Verordnung geänderten Mindestanforderungen in den Anhängen 1-3 sind nochmals auf ihren tatsächlich positiven Einfluss auf das Tierwohl zu beurteilen, zu begründen und anschliessend jenen gewerbsmässigen Tierhaltern und jenen Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten, welche davon betroffen sind. Nur wo sich zwingender Handlungsbedarf herausstellt

sind die neuen Masse zu übernehmen und nach einer angemessenen, aber nicht überlangen Übergangsfrist in Kraft zu setzen.

2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

Wir stimmen diesen Anforderungen unter Beachtung der eingangs gemachten Bemerkungen und unter der Voraussetzung zu, dass die geforderten Ausbildungsgänge auch tatsächlich auf eine seriöse Art und Weise angeboten werden können. Folgende weitere Anmerkungen sind uns wichtig:

Art. 15 Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern

Die Definition der Ausnahme zur Bewilligung in Absatz 4 ist sehr eng. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Vorschlag: ⁴...dass eine Person, **die sich anderweitig vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und/oder vorweisen kann, an Stelle einer Tierpflegerin.....**

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel

In Absatz 1 könnte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung auf die Bildungsbestimmungen der Direktzahlungsverordnung verwiesen werden. Zudem muss eine kurzfristige Betreuung der Tiere wie zum Beispiel während der Alpung, bei einem Ausfall des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin durch Krankheit, Militärdienst oder Ferien auch durch eine vom Tierhalter instruierte Person ohne die geforderte Ausbildung möglich sein.

Antrag: ¹ *Wer insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten ... hält, muss über eine berufliche Grundausbildung als Landwirt/Landwirtin ... (oder betreut streichen)*

Art. 22 Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen

Für einen einheitlichen Vollzug wäre unseres Erachtens bei Verstössen im Sinne dieses Artikels ein Massnahmenkatalog hilfreich.

3. Kapitel: Haustiere

Art. 25 Beleuchtung

Wenn beim Geflügel die letzte Lichtphase am Tag vor der Schlachtung auf über 16 Stunden ausgedehnt werden kann, wird die Wasseraufnahme in den letzten Stunden vor dem Transport gefördert und hat weniger Durst, eine bessere Nüchterung und ruhiges Einfangen zur Folge.

Antrag: ⁵ *Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Geflügel am Tag vor der Schlachtung und bei Kücken während der ersten drei Lebenstage, in denen ...*

Art. 26 Steuervorrichtungen in Ställen

Für das Wohlbefinden der Tiere ist die Hygiene ein wesentlicher Faktor. Das Sauberhalten der Kühe in der Anbindehaltung ist aber sehr aufwändig. Der „Kuhtrainer“ ist bei richtiger Anwendung ein gutes Hilfsmittel und sollte unter gewissen Voraussetzungen weiter erlaubt sein. Das System „Albrecht“ warnt zum Beispiel das Tier bevor es mit dem Bügel in Berührung kommt. Die Nachrüstung mit diesem System ist kostengünstig und könnte innerhalb von einem Jahr verlangt werden. Mit der folgenden Formulierung wäre dem Tierwohl besser gedient als mit einer übermässig langen Übergangsfrist.

Antrag: ²Beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln sind vorübergehend elektrische Abschrankungen in den Laufställen zulässig. **Der Einsatz von Elektrobügeln ist nur erlaubt, wenn die Tiere vor der Berührung des Bügels mechanisch gewarnt werden.**

Art. 27 Fütterung von Kälbern

Bekanntlich unterscheidet sich für den Konsumenten das Kalbfleisch vom übrigen Rindfleisch durch die Helligkeit der Farbe. Das Ergänzungsfutter zur Milch beeinflusst diese Fleischfarbe wesentlich. In den Erläuterungen zur Verordnung wird Stroh der Struktur wegen als ungeeignet beurteilt. In der Praxis hat sich aber sauberes Weizenstroh als Raufutter bestens bewährt.

Antrag: ² Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu, **sauberes Stroh (nicht Einstreue)** oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Art. 29 Liegebereich

Die Einflächeneinzelbox in Kombination mit einem regelmässigen Auslauf auf einen Hartplatz genügt in der Regel für die gesunde Entwicklung eines Kalbes bis zum Alter von acht Monaten. Die Forderung von Absatz 3, dass für Rindvieh über vier Monate zwingend Mehrbereichsställe vorhanden sein müssen, führt aber dazu, dass nahezu alle Kälberställe um eine Fressplatzfläche vergrössert werden müssten. Dies hätte insbesondere für Kälbermäster grosse Investitionen zur Folge. Durch Heraufsetzen der Limite auf acht Monate könnte dieses Problem weitgehend umgangen werden und zudem könnten im Berggebiet bei Herbstabkalbungen die bisherigen Ställe bis zum Alpbeginn genutzt werden. Es müssten auch keine Ausnahmen formuliert werden, welche bei den Kontrollen immer wieder zu Diskussionen führen. Hingegen darf kein Widerspruch zu Artikel 31 entstehen; kranke oder verletzte Tiere sowie Kühe während der Abkalbephase sollten in einer Einzelbox auf Tiefstroh untergebracht werden.

Antrag: ³ Rindvieh über **acht Monate darf nicht in Einzelbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Ausgenommen sind einzelne Tiere, die krank, verletzt oder in der Abkalbephase sind.**

Es stellt sich generell die Frage, ob das Halten von Rindvieh auf Tiefstroh, beispielsweise in einer Remise, als tierschutzwidrig zu bezeichnen sei. Gerade in der Phase einer Betriebesvergrösserung werden immer wieder günstige, multifunktionale Räume als Stallungen genutzt (eine Krippe, eine Abschrankung und Tiefstroh). Bei den Milchviehbetrieben mit etwas Munimast ist dies eine gebräuchliche Form. Zudem sind in diesem Bereich die Anliegen der Luftreinhaltung (Ammoniak) und des Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Vom befestigten Teil entweicht mehr Ammoniak in die Luft und dieser Teil muss zwingend in die Jauchegrube entwässert werden, was bei einer Remise normalerweise nicht gewährleistet ist.

Art. 30 Anbindehaltung

Wie bereits eingangs erwähnt, bereiten die ununterbrochen in Freilauf gehaltenen Tiere zunehmend Probleme im Umgang mit den Menschen, sei es im Stall oder auf der Weide. In den vergangenen Jahren kam es zu zahlreichen Konflikten mit Touristen und Touristinnen, mit Jägerinnen und Jägern, mit und Hirten und Hirtinnen, mit Veterinären und Veterinärinnen sowie mit Haltern und Halterinnen. Die Tiere verwildern zusehends. Ohne Einfangeinrichtungen, Blasrohr oder Gewehr lassen sich die Tiere, die nie angebunden wurden, auf der Weide nicht medizinisch behandeln, geschweige denn auf Krankheiten hin kontrollieren. In der Mutterkuhhaltung ist das ein ernst zu nehmendes Problem, welches mit entsprechenden Merkblättern für Wanderer und Tierhalter und Tierhalterinnen gemildert werden soll. Wer handzahme Tiere will, muss sie über eine gewisse Zeit angebunden halten. Mit dem heutigen Beitragssystem „Besonders tierfreundliches Haltungssystem (BTS) muss der Halter jedoch einen Beitragsverlust hinnehmen, wenn er die Tiere durch vorübergehendes Anbinden handzahn erziehen will. Dies sollte korrigiert werden, ist aber nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 32 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze (Rindvieh und Wasserbüffel)

Mit der Formulierung von Artikel 32 darf nicht gemeint sein, dass nun auf allen Sömmerungsweiden Unterstände gebaut werden müssen, weil unter Bäumen oder über der Waldgrenze bei extremen

Witterungsverhältnissen trockene Liegeplätze nicht garantiert werden können. Dasselbe gilt auch für die Schafe (Artikel 43), Ziegen (Artikel 47) und Pferde (Artikel 50). Hier ist zudem auf das Adjektiv „stark“ zu verzichten. Dies ist ein relativer Begriff und Vollzugsprobleme sind vorprogrammiert.

Antrag: Artikel 32, 43, 47 und 50 überarbeiten

Art. 35 Schutz vor Hitze (Schweine)

Die fixe Abgrenzung, dass ab 25 kg Körpergewicht Abkühlungsmöglichkeiten bestehen müssen, wird zu Vollzugsschwierigkeiten führen. Besser wäre eine Formulierung, welche eine Mast- oder Wachstumsphase als Grenze vorgibt. Zudem ist die Übergangsfrist von 15 Jahren schwer begreiflich. Eine Vernebelungsanlage ist eine Einrichtung, welche mit verhältnismässigem Aufwand errichtet werden kann. Bestimmungen, welche das Tierwohl offenbar wesentlich beeinflussen und relativ einfach umzusetzen sind, sollten rascher in Kraft treten. Andernfalls muss man sich fragen, wie notwendig etwas ist, das problemlos 15 Jahre auf sich warten lassen kann.

Vorschlag: Kategorien anpassen und Übergangsfrist prüfen

Art. 54 Haltung (Pferde)

Im Vollzug trifft man immer wieder Haltungen an, bei welchen – wohl aus Kostengründen – die ohnehin schon engen Platzverhältnisse mit Elektrozäunen noch weiter eingeschränkt werden und die Pferde einem Dauerstress aussetzen. Dies trifft vor allem dort zu, wo ein derart eingezäunter Bereich als Daueraufenthalt eingerichtet ist.

Antrag: ^{6 (neu)} Laufställe und Ausläufe, welche eine gewisse Breite (ist zu definieren) unterschreiten, dürfen nicht durch Elektrozäune weiter eingeschränkt werden.

Art. 67 Unterkunft, Böden (Hunde)

Eigentlich wäre ein gänzlich Verbot angebracht und auch besser vollziehbar. Als Minimallösung können wir aber auch einer zeitlichen Beschränkung der Anbindehaltung von Hunden zustimmen.

Art. 68 Ausbildung von Jagdhunden

Die Bewilligungspflicht des Kunstbaus für die Ausbildung von Bodenhunden wird ausdrücklich begrüsst.

4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

Keine Bemerkungen

5. Kapitel: Wildtiere

In diesem Kapitel ist auf die geschützten einheimischen Tiere nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung hinzuweisen, welche weder gefangen noch gehalten werden dürfen. Das gilt nebst einheimischen Insektenfressern und Kleinnagern auch für sämtliche Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zudem sind in den Anhängen Arten aufgeführt, welche vom Aussterben bedroht sind wie der Laubfrosch (*Hyla arborea*). Werden diese aus nicht regionalen Populationen entnommen (z.B. aus dem Tessin), entweichen wiederum oder werden ausgesetzt, droht Faunenverfälschung. Unsi-

cherheiten im Vollzug ergeben sich auch daraus, dass es z.B. nicht verboten ist, amerikanische Igel zu importieren und zu halten, es dafür aber keine Regelungen betreffend Bewilligungspflicht und Haltung gibt.

Art. 85 Besonders schwierig zu haltende Wildtiere

Für die in diesem Artikel erwähnten Tiere sind in den Anhängen keine Mindestanforderungen definiert. Solche würden aber die Vollzugsarbeit wesentlich unterstützen.

Art. 91 ff Fische und Zehnfusskrebse

Wir verweisen auf unsere allgemeinen Bemerkungen und die Stellungnahme unserer Abteilung Jagd- und Fischerei.

6. Kapitel: Züchten von Tieren

Keine Bemerkungen

7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren

Keine Bemerkungen

8. Kapitel: Tiertransporte

Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf unsere Stellungnahme im Zusammenhang mit der Änderung der EDAV, in welcher wir den internationalen Transitverkehr von Klautieren und Schlachtpferden auf der Strasse mit Nachdruck ablehnen.

Art. 113 Aus- und Weiterbildungspflicht

In den Erläuterungen zu *Absatz 1* wird erwähnt, dass der Begriff „gewerbsmässig“ näher präzisiert werden müsse. Die Landwirtin, der Landwirt, der im Bereich der nachbarschaftlichen Aushilfe Haustiere transportiert, sollte von einer solchen Ausbildung befreit sein.

Art. 129 Ausnahmen von der maximalen Transportzeit

Artikel 15 des neuen Tierschutzgesetzes schreibt vor, dass die „Fahrzeit“ und nicht die Transportzeit ab Verladeplatz höchstens sechs Stunden betragen darf. In der Tierschutzverordnung ist daher auch der Begriff „Fahrzeit“ zu verwenden.

Antrag: Ausnahmen von der maximalen Fahrzeit

¹ Die maximale **Fahrzeit** nach Artikel 15 Absatz 1 TSchG darf

² Die maximale **Fahrzeit** gilt nicht für ...

Art. 140 Besondere Vorkehrungen

Diese Bestimmung darf keinesfalls dazu führen, dass Sömmerungstiere frühzeitig von der Alp genommen werden müssen. Auch die trächtigen Vertrags- und Handelsrinder sowie Kühe aus dem Berggebiet werden vielfach in dieser Zeit in die Talbetriebe transportiert.

9. Kapitel: Schlachten von Tieren

Keine Bemerkungen

10. Kapitel: Tierversuche

Art. 167 Anwendbare Bestimmungen (Züchten und Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und Defektmutanten)

Hier fehlt unseres Erachtens ein Hinweis auf die Einschliessungsverordnung (SR 814.912) sowie die Freisetzungsverordnung (SR 814.911). Beide Verordnungen äussern sich unter anderem zum Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren.

Antrag: ... Für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren sind zusätzlich die Artikel 8, 9, 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich⁷ anzuwenden."

11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

Art. 195

Das Absetzen der Afterkrallen bei Welpen in **Buchstabe c** hat nach unserer Meinung spätestens **drei Tage** nach der Geburt zu geschehen und das Tätowieren der Hunde und Katzen (**Buchstabe f**) ist ganz zu **verbieten**.

12. Kapitel: Verbotenen Handlungen

Art. 199 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Das Enthornen von Ziegen ist aus anatomischen Gründen nicht unproblematisch und es gibt auch keinen ersichtlichen Grund dies zu tun. Zudem besteht die Gefahr, dass man diesen Eingriff demjenigen bei jungen Kälbern gleichstellt und die Enthornung durch ausgebildete Tierhalter durchführen lässt. Dies ist jedoch nicht angebracht, da es sich um einen schwierigen Eingriff handelt.

Antrag: lit. c. (neu) das Enthornen von Ziegen ohne medizinische Indikation

13. Kapitel: Forschung

Keine Bemerkungen

14. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

Keine Bemerkungen

15. Kapitel: Vollzug

Art. 215 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

Bei Bagatellfällen eine Nachkontrolle durchzuführen ist unverhältnismässig. Die Nachkontrollen sollen sich deshalb auf Fälle mit wesentlichen Mängeln beschränken.

*Antrag: ¹ lit. c die Tierhaltungen in denen bei den Kontrollen im Vorjahr **wesentliche** Mängel festgestellt wurden.*

Art. 220 Kantonale Gebühren

Kontrollen sollten erst gebührenpflichtig werden, wenn wesentliche Mängel zu einer Nachkontrolle geführt haben. Führen auch Bagatellmängel zu kostenpflichtigen Nachkontrollen, gerät die Kontrollperson unter grossen Druck und ist versucht, kleine Fehler nicht zu notieren. Dies ist für eine ehrliche und korrekte Kontrolle nicht sinnvoll. Es entscheidet zudem immer die Vollzugsbehörde, wann eine Nachkontrolle angeordnet wird. Die Kontrollperson wird nicht belastet

Antrag: ^{1 lit. b} *Kontrollen, die durch Beanstandungen erforderlich waren nach Zeitaufwand*

In Absatz 2 ist kein fester Betrag zu nennen. Er ist vielmehr in dem Sinne zu formulieren, dass für Berechnungen nach Zeitaufwand der „kantonale Gebührentarif“ zur Anwendung kommt.

16. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 221

Wir wiederholen noch einmal: Den internationalen Transitverkehr von Klautieren und Schlachtpferden auf der Strasse lehnen wir mit Nachdruck ab.

Wie zudem in den Erläuterungen zu Artikel 221 (Seite 71) ausgeführt wird, soll auch die Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätze und Diätfuttermitteln angepasst werden. Die Milchaustauschfuttermittel für Kälber sollen an Stelle der bisherigen 20 mg/kg neu einen Eisengehalt von 50 mg/kg aufweisen müssen, bezogen auf ein Alleinfuttermittel mit einem TS-Gehalt von 93 Prozent. Begründet wird die Erhöhung mit Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung, die nicht näher bekannt gegeben wird. Versuche der ALP (Frau Isabelle Egger/Jaque Morel) haben aber gezeigt, dass durch eine höhere Eisenversorgung über den Milchaustauscher der Gesundheitszustand der Mastkälber nicht positiv beeinflusst wird. Der Umgang mit dem Eisengehalt im Futter ist aber wegen den Auswirkung auf die Fleischfarbe (rosa und rot) sehr heikel. Der Mäster befindet sich hier stets auf einer Gratwanderung, denn die Abzüge für rotes Kalbfleisch sind beachtlich. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Erhöhung deshalb abzulehnen.

3. Bemerkungen zu den Anhängen**Anhang 1: Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren.***Ziffer 121 Standplatzlänge bei Kurzstand (Rindvieh)*

Mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren soll für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm bei der Anbindehaltung im Kurzstand die minimale Standplatzlänge von 165 cm auf 185 cm heraufgesetzt werden. Dies soll sowohl für am Datum des Inkrafttretens bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung sowie für Ställe mit einer nach diesem Datum eingerichteten Anbindevorrichtung gelten. Die Erhöhung um 10 cm auf 175 cm ist vertretbar, wie es bisher beim Einsatz des Kuhtrainers vorgeschrieben war. Eine Erhöhung um 20 cm erfordert aber erhebliche Investitionen bei Schwemmkanälen und bei Schorrgräben mit einer Schlitzrinne. Die vorgeschlagenen Masse können deshalb nur bei Neubauten akzeptiert werden.

Ziffer 311 Bodenfläche bei voll perforierten Böden (Rindvieh)

Nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren sollen die Mindestflächen bei der Gruppenhaltung von Rindvieh auf voll perforierten Böden um 40 % erhöht werden; dies nachdem sie 1997 schon um 25 – 33 % erhöht worden sind. Unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen könnte aber die konventionelle Haltung von Masttieren – wie sie international weit verbreitet ist – in der Schweiz nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Die Betriebe müssten den Tierbestand um 40 % reduzieren oder erhebliche bauliche Investitionen auf sich nehmen, die vielerorts aufgrund der Luftreinhalteverordnung oder aus Platzgründen gar nicht möglich sind. Eine solche Verschärfung der Bestimmungen steht im Widerspruch zu den Versprechen des Bundesrates, das Tierschutzniveau nicht durch Veränderungen der Haltungsbestimmungen weiter hochzuschrauben. Sie widerspricht auch den Forderungen der AP 2011, welche die Produktionskosten reduzieren will.

Weiter gilt es zu beachten, dass voll perforierte Böden deutlich weniger Ammoniak und Staub verursachen und damit bezüglich Gesundheit der Atemwege besser sind als Haltungsformen mit eingestreuter Liegefläche. In der Revision des FAT-Berichtes Nr. 476 kommt dies in den Mindestabständen für Tierhaltungsanlagen deutlich zum Ausdruck.

Jede Erhöhung der Grundanforderungen an die Nutztierhaltung bewirkt zudem, dass auch die Anforderungen der Förderprogramme des Bundes (BTS, RAUS) sowie der Labelprogramme einen Schritt weiter in die Höhe geschraubt werden müssen. Damit werden auch für diese Gruppe zusätzliche Arbeit und Kosten verursacht.

Aus diesen Gründen ist die Erhöhung der Mindestfläche bei voll perforierten Böden klar abzulehnen.

Anhang 2 und 3

Keine Bemerkungen

Anhang 4 Mindestanforderungen für die Beförderung von Nutztieren

Keine Bemerkungen

Anhang 5

Keine Bemerkungen

Anhang 6 Übergangsfristen

Sofern unserem Antrag gefolgt wird, dass die baulichen Mindestanforderungen nur für baubewilligungspflichtige Neu- und Umbauten gelten, kann in diesen Bereichen auf Übergangsfristen verzichtet werden. Hingegen unterstützen wir ein rasches Umsetzen der Forderungen in jenen Bereichen, die einen grossen Nutzen für das Tierwohl bringen und keine wesentlichen baulichen Anforderungen zur Folge haben.

Zugang zu Wasser für Kälber:

Eine Übergangsfrist von zwei Jahren ist zu lang, sie sollte höchstens **ein Jahr** betragen.

Auslauf im Freien während der Winterfütterungsperiode:

Die 5 Jahre sind nicht einzusehen. Es besteht nämlich bereits eine Auslaufpflicht und die Einrichtungen müssten vorhanden sein; also sollen sie auch benutzt werden. Deshalb gar **keine Übergangsfrist**. Es ist aber vorstellbar, dass eine Reduktion der geforderten Tage möglich ist, wenn strenge Witterungsverhältnisse und gefährliche Lagen im Berggebiet dies erfordern.

Beschäftigung für Schweine:

Diese kann **sofort** umgesetzt werden.

Zugang zu Wasser für Schweine:

Wir halten eine Umsetzung innerhalb von **sechs Monaten** für möglich.

Abkühlung für Schweine:

Die Umsetzung sollte innerhalb **eines Jahres** möglich sein.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber